

Übersicht nationale und kantonale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Stand: 28.10.2020 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten).

Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen.

Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich aber auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

	NATIONALE VORGABEN				KANTON Nidwalden			
	Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag	Breitensport	Leistungssport ²	Teams aus Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb ³	Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag	Breitensport	Leistungssport ²	Teams aus Ligen mit überwiegend prof. Spielbetrieb ³
Training indoor								
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand und Maske ¹ möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund
Training outdoor								
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund
Wettkampf indoor								
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.	Veranstaltung mit insgesamt max. 50 Personen möglich aber nicht empfohlen. Unterteilung in Einzelpersonen oder Gruppen von max. 15 Personen sowie Abstand und Maske ¹ nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.				gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund
Zuschauende		Je nach Anzahl Teilnehmende; insgesamt aber nur max. 50 Personen möglich.	Max. 50 (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.).		gemäss Bund	Je nach Anzahl Teilnehmende; insgesamt aber nur max. 30 Personen möglich.	maximal 30 Personen (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.)	maximal 30 Personen (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.)
Wettkampf outdoor								
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.	Veranstaltung mit insgesamt max. 50 Personen möglich. Unterteilung in Einzelpersonen oder Gruppen von max. 15 Personen sowie Abstand oder Maske ¹ nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.				gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund	gemäss Bund
Zuschauende		Je nach Anzahl Teilnehmende; insgesamt aber nur max. 50 Personen möglich.	Max. 50 (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.).		gemäss Bund	Je nach Anzahl Teilnehmende; insgesamt aber nur max. 30 Personen möglich.	maximal 30 Personen (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.)	maximal 30 Personen (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.)
Nicht zugängliche Infrastruktur (geschlossen)								
Anlagen/Infrastruktur aufführen, die der Kanton geschlossen hat.					KEINE	KEINE	KEINE	KEINE

¹ Keine Maskenpflicht: Sofern zusätzlicher Abstand - d.h. min. 15m² zur ausschliesslichen Nutzung und Kapazitätsbeschränkung - sowie Lüftung gewährleistet ist.

² Leistungssportler*innen: Sind Angehörige eines nationalen Kadets. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektiert werden.

³ Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb: Alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey.
Nachwuchs: Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellem Spielbetrieb, wenn die Mehrzahl der Akteur*innen über einen «Anstellungsvertrag» verfügen und zwar ungeachtet der Höhe der mit diesem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden (Anstellungsvertrag der Spieler*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Wettkampfbetriebs keine Wettkämpfe mehr bestreiten können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 66 Abs. 1 Bst. d trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U-21 Mannschaften die in den überregionalen Ligen spielen.

Keine Einschränkungen	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen	Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität
-----------------------	----------------------------------	---